

Gemeinde Steina Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.07.2021
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2021/093

TOP 5 Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für den Ersatzneubau eines bestehenden Carports in eine Fertigteilgarage auf dem Grundstück: Schulweg 26, Flurstück 390/22, Gemarkung Obersteina

Beschluss Nr. ST-B/2021/093

Der Gemeinderat Steina beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für das o.g. Vorhaben die Zustimmung zu erteilen.

Begründung:

Bei der beabsichtigten Baumaßnahme handelt es sich gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1b Sächsische Bauordnung (SächsBO) um ein verfahrensfreies Vorhaben, welches sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Steina – Gemarkung Obersteina Fl.-Nr. 390“ befindet. Über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans haben bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinden gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsBO zu entscheiden.

Der bestehende Carport wurde bereits vor 20 Jahren errichtet und überschreitet die im B-Plan festgesetzte Fläche für Stellplätze und Garagen erheblich. Abgesehen davon befindet sich der Carport noch innerhalb der im B-Plan ausgewiesenen Wohnbaufläche. Als Grund für die Überschreitung wurden die Hanglage des Grundstückes und die Überwindung eines Höhenunterschieds von 2 m für die Zufahrt genannt, die die bautechnische Umsetzung unmöglich gemacht hätte. Die Baumaßnahme sei der Gemeinde Steina vom Bauherren seinerzeit angezeigt worden.

Da der Carport nunmehr marode geworden ist, soll an gleicher Stelle eine Fertigteilgarage mit einer Fläche unter 50 m² und einer Höhe unter 3 m errichtet werden. Das Vorhaben steht nachbarlichen Belangen nicht entgegen. Das Grundstück grenzt mit dem Vorhabensort an zwei öffentliche Straßen.

Nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen kann die Befreiung erteilt werden, weil Befreiungstatbestände des § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hinweis:

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Steina – Gemarkung Obersteina Fl.-Nr. 390“ an mehreren Stellen in unterschiedlicher Art und Weise nicht mehr eingehalten wurden, sollte über eine Aufhebung bzw. Änderung des Bebauungsplanes nachgedacht werden.

Sachverhalt:

Handlungs-/ Beschlussempfehlungen:

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 02.08.2021


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.07.2021
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2021/094

**TOP 6 **Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen für die Maßnahme
„Ersatzneubau Kita Steina , Am Sportplatz “
hier: „Leistungsphase 1-3“,****

Beschluss Nr. ST-B/2021/094

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Vergabe der o.g. Leistungen an den Auftragnehmer Hofmann Architekten Partnerschaft mbB, Kamenzer Str. 16, 01936 Schwepnitz zu einem Bruttoauftragswert in Höhe von 89.691,46 EUR.

Die Vergabe der jeweiligen Leistungsphasen erfolgt Stufenweise entsprechend den Planungsfortschritt und in Abhängigkeit der Gesamtfinanzierung bzw. der Fördermittelbewilligung.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat Steina folgende über- bzw. planmäßige Auszahlung in Höhe von 48.000 EUR: Vorbehaltlich des erwarteten Fördermittelbescheides für die Maßnahme werden 45.600 Euro als überplanmäßige Einzahlung wie Auszahlung eingestellt. Die verbleibenden 2.400 Euro werden aus der Maßnahme „Stützmauer“ entnommen.

Begründung:

Zur Durchführung der Maßnahme „Ersatzneubau Kita Steina, Am Sportplatz“ ist die Beauftragung der o.g. Leistungen erforderlich. Der im Rahmen einer Honorarschätzung ermittelte voraussichtliche Nettoauftragswert der Leistungen betrug 75.370,97 EUR. Nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote (siehe Anlage) wird empfohlen, dem o.g. Auftragnehmer als wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Im Haushaltsplan 2021 sind bisher basierend auf dem prognostizierten Förderverfahren nur 42.000 EUR eingestellt; weitere 5.275.000 EUR sind im Finanzplanungszeitraum 2022 – 2024 eingestellt. Um die Planungsleistungen beauftragen zu können ist daher eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 48.000 EUR erforderlich. Dazu werden auf der Maßnahme I3651001 (Ersatzneubau Inklusions-Kita) 48.000 EUR als Auszahlungsansatz (Sachkonto 0990030) eingeplant, welche sich durch die zusätzliche Einzahlung in Höhe von 95% der Kosten aus dem erwarteten Fördermittelbescheid deckt (45.600 Euro, Sachkonto 2100110). Der verbleibende Rest wird aus der Maßnahme I5410003 (Stützmauer am Heiteren Blick, Sachkonto 0990030, Betrag 2.400 Euro) gedeckt. Nach Auskunft des Landratsamtes Bautzen als Bauherr dieser Maßnahme ist eine Realisierung in 2021 nicht geplant, sodass diese Auszahlungsansätze genutzt werden können.

Die in 2021 zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel (48 TEUR) für die Kita werden mit der nächsten Haushaltsplanung für den Zeitraum 2022-2024 verrechnet, sodass keine Überfinanzierung im Haushaltsplan der Gemeinde Steina ausgewiesen wird.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 02.08.2021

Sandro Bürger
Bürgermeister



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Sandro Bürger', is written over the printed name and title.